

# **Wohngeld**

## **Allgemeine Informationen**

Zum 01.01.2016 haben sich die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz verbessert. Im Zentrum der Reform steht die Anpassung des Wohngelds an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2009. Haushalte, denen im Dezember 2015 Wohngeld gezahlt wurde, und deren Bewilligungszeitraum bis nach 2016 reicht, erhielten Anfang Januar 2016 einen Bescheid mit dem für 2016 neu berechneten Wohngeld. Ergibt sich aus dieser Neuberechnung eine Nachzahlung, erfolgt diese automatisch.

Bezogen Sie wegen zu hohen Einkommens bisher kein Wohngeld, oder haben Sie Ihren Wohngeldanspruch wegen gestiegenen Einkommens wieder verloren, können Sie ab Januar 2016 einen erneuten Antrag auf Wohngeld stellen. Haushalte mit geringem Einkommen sollten sich daher in jedem Fall bei den Wohngeldbehörden beraten lassen. Nur so lässt sich klären, ob ab 2016 ein Wohngeldanspruch besteht. Dies gilt für Mieterhaushalte und für Haushalte, die im selbst genutzten Wohneigentum leben.

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Absicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens. Als solches ist es ein von Bund und Land gemeinsam getragener Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Mit dem Wohngeld soll all jenen Mitbürgern geholfen werden, deren Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten einer angemessenen Wohnung zu tragen.

Wohngeld wird als Mietzuschuss oder Lastenzuschuss gewährt:

- Mietzuschuss:
  - Mieter
  - Untermieter
  - Nutzungsberechtigter von Wohnraum
  - Bewohner einer Wohnung im selbstgenutzten Mehrfamilienhaus
- Lastenzuschuss:
  - Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung

## **Bildungspaket:**

Mit Wirkung zum 01.01.2011 erhalten Personen für die Kinder, die bei der Wohngeldbewilligung als Haushaltsmitglieder berücksichtigt worden sind und für die sie gleichzeitig Kindergeld beziehen, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz.

## **Zuständige Stelle**

Wohngeldstelle der Stadtverwaltung oder des Landratsamtes

## **Voraussetzungen**

Die Empfänger anderer Sozialleistungen (Transferleistungen) sowie die Mitglieder aus deren "Bedarfsgemeinschaft" sind vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn ihre Unterkunftskosten bei der Berechnung der jeweiligen Sozialleistung berücksichtigt worden sind. Für diese Personen werden die Unterkunftskosten vom jeweiligen Träger der Sozialleistung übernommen.

Dies gilt für Empfänger von:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt
- Asylbewerberleistung
- Kinder- und Jugendhilfe, wenn im Haushalt ausschließlich Empfänger dieser Leistungen leben
- Leistungen des Übergangsgeldes und Verletztengeldes in Höhe des Arbeitslosengeldes II
- Zuschüssen zur Unterkunft für Auszubildende und Studenten

Wenn Sie nicht zu diesem Personenkreis gehören, hängt der Anspruch auf Wohngeld und dessen Höhe von drei Faktoren ab:

- Zahl der Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens der Haushaltsmitglieder (Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Personen abzüglich bestimmter Frei- und Abzugsbeträge.)
- Höhe der zu berücksichtigenden Miete beziehungsweise Belastung (Beim Mietzuschuss wird die Miete, beim Lastenzuschuss die finanzielle Belastung bezuschusst. Die Kosten müssen vom Wohnungsinhaber selbst, nicht von einem Dritten, aufgebracht werden. Wohngeld wird stets nur für die angemessenen Wohnkosten geleistet. Die Miete oder Belastung ist deshalb nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zuschussfähig.)

**Hinweis!** Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat einen Rechtsanspruch auf Wohngeld.

## **Verfahrensablauf**

### **Antragstellung**

Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie bei der zuständigen Wohngeldstelle oder bei Ihrer Wohnortgemeinde einen Antrag stellen. Dafür sollen die amtlichen Vordrucke verwendet werden. Formlos eingereichte Anträge bestimmen nur den Antragszeitpunkt, einen formellen Antrag müssen Sie dann zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Wohngeldbezug noch nachreichen.

## **Mitteilung von Änderungen**

Wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum die Zahl der Haushaltsmitglieder ändert, sich die Miete/Belastung (ohne Heizkosten) um mehr als 15 Prozent verringert oder erhöht oder das Einkommen der Haushaltsmitglieder um mehr als 15 Prozent steigt oder sinkt, kann sich auch die Höhe des Wohngeldes ändern. Solche Veränderungen müssen Sie als Wohngeldempfänger daher unverzüglich der zuständigen Wohngeldstelle mitteilen. Eine Mitteilungspflicht besteht auch bei einem Auszug aus ihrer bisherigen Wohnung, auch wenn es ein Umzug im gleichen Haus ist.

## **Bewilligungszeitraum und Weiterleistungsanträge**

Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum). Auch für die Weitergewährung von Wohngeld ist ein Antrag erforderlich, der zwei Monate vor Beendigung des laufenden Bewilligungszeitraumes gestellt werden sollte. Damit können Sie vermeiden, dass laufende Wohngeldzahlungen unterbrochen werden.

## **Erforderliche Unterlagen**

Ihrem Wohngeldantrag müssen Sie die entsprechenden Nachweise beilegen, wie zum Beispiel:

- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Mietnutzungsvertrag
- Mietquittungen

## **Kosten (Gebühren)**

keine

## **Hinweise (Besonderheiten)**

### **Automatisierter Datenabgleich**

Um zu vermeiden, dass Wohngeld rechtswidrig in Anspruch genommen wird, sind die Wohngeldbehörden berechtigt, die Angaben aller bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Haushaltsmitglieder durch einen automatisierten Datenabgleich zu überprüfen.

Dabei geht es insbesondere darum, zu ermitteln, ob

- Wohngeld mehrfach bezogen wird,
- zum Ausschluss von Wohngeld führende Transferleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen werden,
- die Angaben zum Einkommen (aus: Kapitalerträgen, Einkommen durch versicherungspflichtige Tätigkeit oder Minijob, gesetzlicher Renten- und Unfallversicherung) zutreffend sind.

Ergeben sich aus dem automatisierten Datenabgleich Anhaltspunkte für eine Sachlage, die vom Wohngeldantrag abweicht, ist die Wohngeldbehörde verpflichtet, diese Umstände aufzuklären. Die Wohngeldbehörde wird sich dazu mit der antragstellenden Person in Verbindung setzen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Der Wohngeldbehörde ist es zur Klärung des Sachverhaltes auch gestattet, sich mit dem Arbeitgeber oder den die Kapitalerträge auszahlenden Stellen (zum Beispiel Banken) in Verbindung zu setzen.

ausblenden

### **Rechtsgrundlage**

- § 1 Wohngeldgesetz (WoGG) – Zweck des Wohngeldes
- § 3 WoGG – Wohngeldberechtigung
- § 12 WoGG – Höchstbeträge für Miete und Belastung und Beträge für Heizkosten
- § 19 WoGG – Höhe des Wohngeldanspruchs
- § 22 WoGG – Antrag
- § 23 WoGG – Auskunftspflicht
- § 26 WoGG – Zahlung des Wohngeldes
- § 27 WoGG – Änderung des Wohngeldes
- § 28 WoGG – Wegfall des Wohngeldanspruchs
- § 33 WoGG – Datenabgleich